



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

72

13.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

145	Schulverband Mitwitz Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	147	Stadt Kronach Bekanntmachung Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2022
146	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan "Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der B 173" (BBauPl 126); Frühzeitige Behördenbeteiligung sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	148	Stadt Kronach Bekanntmachung Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zum 01.01.2022

Schulverband Mitwitz **145**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitwitz (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mitwitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	496.450,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	114.150,00 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 308.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 125 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.464 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Mitwitz, 26.11.2021
Schulverband Mitwitz

Oliver Plewa
Schulverbandsvorsitzender

Stadt Kronach **146**

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan "Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der B 173" (BBauPI 126); Frühzeitige Behördenbeteiligung sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Industriegebiet Einmündung Industriestraße an der B 173 hatte der Stadtrat der Stadt Kronach in seiner Sitzung vom 16.09.2019 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kronach: 1816, 1843/5 (Teilfläche), 1881, 1883, 1884 und 2107/2 (Teilfläche).

Der Stadtrat der Stadt Kronach billigte in der Sitzung vom 29.11.2021 die Plan-Variante 2.

Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung und Anhörung in der Zeit

von Dienstag, 21.12.2021,
mit Freitag, 28.01.2022,

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock. Die Darlegungsunterlagen - Planentwurf mit vorgesehenen verbindlichen Festsetzungen und die Begründung - können dort während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

an der Aushangtafel im Flur eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnrn.: 09261/97274 bzw. 97267 (jeweils Durchwahl) vereinbart werden.

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher oder schriftlicher Form und zur Erörterung (Anhörung) bei der Abteilung 4, nichttechnische Bauverwaltung.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird der Stadtrat informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung hierfür erfolgt nicht. Im weiteren Verfahren besteht jedoch die Möglichkeit, während der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2

BauGB Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Kronach, 06.12.2021
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **147**

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgenden Ankündigungsbeschluss gefasst, der nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2022

Der Stadtrat der Stadt Kronach beschließt die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Kronach vom 14.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2018, festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS/EWS), die Grundgebühren (vgl. § 9a BGS/EWS) sowie die Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/EWS) zum 01.01.2022 entsprechend der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragsätze, der Grundgebühren- sowie der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags-, Grundgebühren- und Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Kronach, 06.12.2021

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **148**

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgenden Ankündigungsbeschluss gefasst, der nachfolgend öffentlich bekannt gemacht wird:

Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zum 01.01.2022

Der Stadtrat der Stadt Kronach beschließt die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

(BGS/WAS) der Stadt Kronach vom 27.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2018, festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS/WAS), die Grundgebühren (vgl. § 9a BGS/WAS) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10 BGS/WAS) zum 01.01.2022 entsprechend der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge, der Grundgebühren sowie der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragsätze, der Grundgebühren- sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Kronach, 06.12.2021

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

